

Informationen zu den Hilfsmaßnahmen für Unternehmen zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus (Stand: 20. März 2020)

Maßnahmenpaket im Rahmen des Schutzschildes:

Die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen sind Teil der gemeinsam vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Finanzen beschlossenen Hilfsmittel für Unternehmen.¹ Weitere Maßnahmen diskutiert die Bundesregierung, damit der Bundestag diese Anfang kommender Woche beschließen kann. Die Bundesregierung legt Wert auf die Fähigkeit der Verwaltung, alle Maßnahmen auch vornehmen zu können.

Die drei Säulen des Schutzschildes sind:

- 1. Kurzarbeitergeld**
- 2. Steuerstundungen incl. Verzicht auf Pfändungen bis zum Jahresende**
- 3. Liquiditätshilfen**

Einzelmaßnahmen:

Notfallfonds/Sofortgeld für sofortige Liquiditätshilfe/ Betriebsmittel/KfW-Kredite

Beim KfW-Unternehmerkredit sind Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für die durchleitenden Finanzierungspartner von bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. Euro Kreditvolumen möglich. Zusätzlich soll für „kleine“, „mittlere“ sowie „große“ Unternehmen je ein KfW-Sonderprogramm vorbereitet und schnellstmöglich eingeführt werden. Dabei wird die Risikoübernahme bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) verbessert und beträgt bei Betriebsmitteln bis zu 80 %, bei Investitionen bis zu 90 %. Diese können auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten (krisenadäquate Erhöhung der Risikotoleranz) geraten sind. Überdies wird die KfW für diese Unternehmen konsortiale Strukturen anbieten.

Bei den Bürgschaftsbanken wird der Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. Euro verdoppelt. Die Obergrenze am Gesamtobligo der Bürgschaftsbanken wird auf 50 % der Betriebsmittel erhöht. Bürgschaftsbanken können nun Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen. Die Kreditherkunft spielt für die Bürgschaft keine Rolle, es können Kredite der KfW, Landesförderinstitute oder Hausbankkredite verbürgt werden.

Das bislang auf Unternehmen in strukturschwachen Regionen beschränkte Großbürgschaftsprogramm (parallele Bund-Länder-Bürgschaften) wird für Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet. Der Bund ermöglicht die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80%.

¹ (ohne den Anspruch auf Vollständigkeit/Richtigkeit)

Stundungen von Steuern

Dies ist schon beschlossen incl. Verzicht auf Pfändungen bis zum Jahresende. Das Bundesfinanzministerium (BMF) übersandte am 19. März 2020 ein Schreiben mit Details zu den Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie zu der Anpassung von Steuervorauszahlungen (vgl. Anlage). Unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 – unter Darlegung ihrer Verhältnisse – Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sollen die Landesfinanzbehörden „keine strengen Anforderungen“ stellen und in der Regel auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichten.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist und entsprechend verfahren wird. Die Generalzolldirektion hat ein FAQ erstellt. Die Steuererleichterungen werden beim zuständigen Finanzamt beantragt.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Es gibt bereits gesetzliche Krankenversicherungen, die Beitragsaussetzungen akzeptierten oder Reduzierung auf Mindestbeiträge wie die der Pflichtversicherten.

Kurzarbeitergeld

Hier sei das Quorum zum 1. März bereits von 30 auf 10 Prozent gesenkt worden, eine weitere Absenkung auf Null werde nicht erwogen. Die Erleichterungen sollen rückwirkend ab 1. März 2020 greifen.

Arbeitslosengeld II

Eine Neuauflage wird geprüft.

Grundsicherung

Geplant ist, die Vermögensprüfung für längere Zeit auszusetzen – was für Selbständige wie für Arbeitnehmer gelten sollte.

Schadensersatz nach Infektionsschutzgesetz

Bislang wird nur für Quarantäne geleistet, nicht für behördlich angeordnete Betriebsschließungen. Hier hat der Bund keine Kompetenz, es sei Landesrecht und belaste finanziell die Kommunen.

Gewerbemiete

Gefordert wird eine Stundung; bei einem Verzicht könnte der Erlass auf Schenkungssteuer helfen, was ebenfalls geprüft wird.

Insolvenzantragspflicht

Darüber hinaus soll die reguläre dreiwöchige Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt werden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine entsprechende gesetzliche Regelung vor. Außerdem übernimmt der Bund weiterhin Exportkreditgarantien.

Soforthilfemaßnahme der Länder:

Bayern:

<https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>

Berlin:

<https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilung.909713.php>

Baden-Württemberg:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/landesregierung-kuendigt-rettungsschirm-fuer-unternehmen-in-der-coronakrise-an-antragstellung-ab-end/>

EU-Maßnahmen:

Die EU-Institutionen haben mehrere Maßnahmen und Initiativen ergriffen, um Mitgliedstaaten in der Covid-19-Krise zu unterstützen und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu koordinieren, z. B. (Mitteilung der Europäischen Kommission über die koordinierte wirtschaftliche Reaktion auf die Covid-19-Pandemie; Fragen und Antworten). Zudem hat die Kommission Leitlinien für Grenzmanagementmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Waren und wesentlichen Dienstleistungen erlassen.